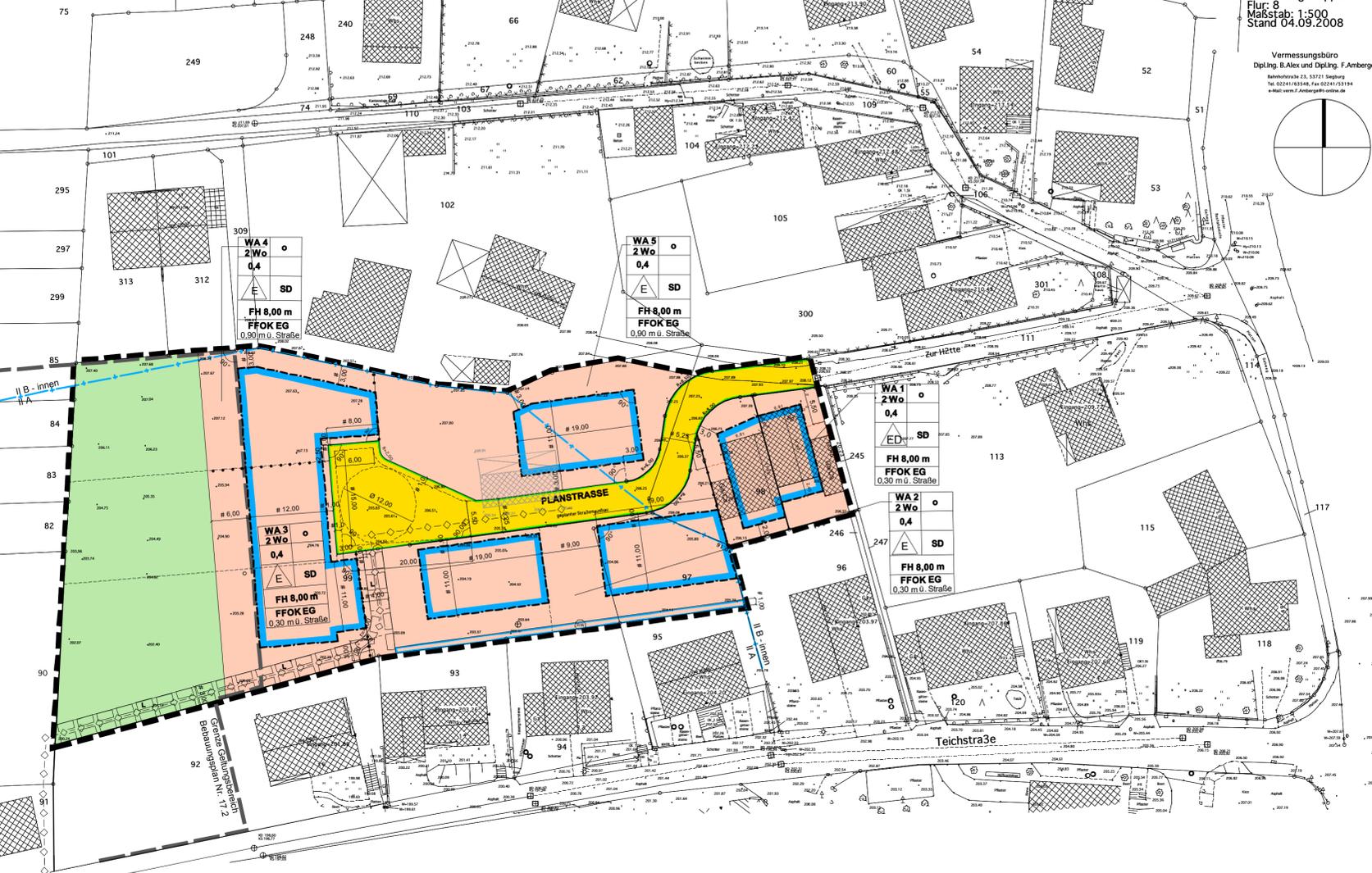
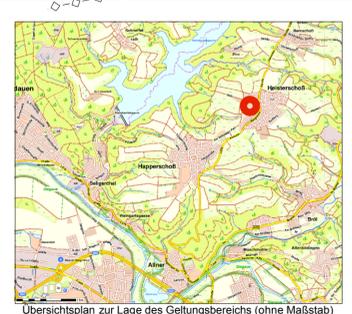


Stadt Hennef - Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß-West

11. Änderung "Zur Hütte"



Bestandsplan
Gemarkung: Happerschoß
Flur: 8
Maßstab: 1:500
Stand: 04.09.2008



RECHTSGRUNDLAGEN	GEOMETRISCHE EINEDEUTIGKEIT	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	AUSFERTIGUNG	INRAFFTRETEN
- Baugeschichtsplan (BaUG) i.d.F. der Bebauungsplanung vom 23.02.2008 (BGBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch 5. Add. VO vom 17.10.2009 (GV NRW, S. 624) - Gesetz zur Ausführung des BauGB i.V.m. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB vom 04.03.2009 (GV NRW, S. 186) - Gesetz über die Umweltauflagen (UmweltG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2010 (BGBl. I S. 49) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1183) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.10.2009 (GV NRW, S. 603) - Verordnung über die Ausgestaltung der Bauleitlinie und die Darstellung der Bauleitlinie (BauleitliniVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) - Landschaftsplanungsgesetz (LPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2010 (GV NRW, S. 185) Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.	Die Bebauungsplanung ist mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmend und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Hennef, den Der Bürgermeister	Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-Vorwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB wurde am 08.09.2008 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan-Vorwurf wurde gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB am 08.09.2008 der Öffentlichkeit vorgestellt. Hennef, den Der Bürgermeister	Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-Vorwurf wurde gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB am 08.09.2008 der Öffentlichkeit vorgestellt. Hennef, den Der Bürgermeister	Die Bebauungsplanung einschließlich der Teilweisen Festsetzungen hat gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB mit der Begründung und dem nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit der öffentlichen Auslegung am 08.09.2008 bis zum Ende der Auslegung am 13.09.2008 im Sinne der §§ 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB und § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB am 13.09.2008 öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.09.2008 und demgemäß zur Stellungnahme gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister	Die Erneuerung des Bebauungsplans hat gemäß dem § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB mit der Begründung und dem nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit der öffentlichen Auslegung am 08.09.2008 bis zum Ende der Auslegung am 13.09.2008 im Sinne der §§ 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB und § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB am 13.09.2008 öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.09.2008 und demgemäß zur Stellungnahme gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister	Hennef, den Der Bürgermeister	Hennef, den Der Bürgermeister

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
1.2 **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
1.2.1 Private Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
1.2.2 Auf den privaten Grundstücken in WA 1, 2, 3 und 5 ist jeder Garage /jedem Carport eine mind. 5,50 m lange Zufahrt zuzuordnen, die als zusätzlicher privater Stellplatz nutzbar ist. Ausnahmsweise ist pro Grundstück in allen WA ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.
1.2.3 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind in WA 1, 2, 3 und 4 gem. § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Vorgarten zulässig.
1.2.4 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugbiet ausnahmsweise zulässig.
1.2.5 In WA 3 und WA 4 dürfen Terrassen die westliche Baugrenze überschreiten, jedoch max. bis zu 4 m.
1.3 **Höhenlage baulicher Anlagen**
§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
1.3.1 Die Firsthöhe wird im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtfläche (einschließlich vor- und rückspriegender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes. Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.
1.3.2 Die Sockelhöhe FFOK im EG in WA 1, WA 2 und WA 3 muss mindestens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
1.3.4 Die Sockelhöhe FFOK im EG in WA 4 und WA 5 darf bis zu 0,90 m über dem Bezugspunkt liegen.
1.3.5 Die sonst. Grundstücksteile (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verzieren, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.
1.3.6 In den als WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten Wohngebieten müssen Garagen mindestens 0,10 m über dem Bezugspunkt liegen.
1.4 **Beschränkung der Wohnungszahl**
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.
1.5 **Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 (1) Nr. 14 + 16 BauGB
Das von den Freiflächen abfließende Regenwasser ist im WA 2 der an der rückwärtigen Grundstücksgrenze gelegenen, im Plan bezeichneten, mind. 1 m breiten Entwässerungsmulde zuzuführen. Die Entwässerungsmulde ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ab dem Bereich der mit einem Leitungsrecht belasteten, im Plan bezeichneten Erschließungsanlage ist die Regenwasserleitung in Form einer Rohrverbindung fortzuführen.

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
1.6.1 Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf jedem privaten Grundstück 1 Baum aus der Kategorie 1 „Bäume“ oder 4 c „Obstgehölze“ der Anlage 1 „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“ zu pflanzen.

- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen)**
§ 9 (1) Nr. 26 BauGB
Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen Aufschüttungen, Abgrabungen) auf den privaten Grundstücken zulässig.
1.8 **Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna**
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
Zum vorbeugenden Schutz der Vogelfauna, insbesondere der Fledermaus und des Gartenrotschwanzes, ist Folgendes zu beachten:
Der Abbruch der Scheune darf nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März, d.h. außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit, erfolgen. In den Abend- und Nachtstunden darf grundsätzlich kein Baubetrieb stattfinden.
Als Ersatz für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere müssen vor Beginn der Bauarbeiten mindestens 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung angebracht werden.
Zum Verlustausgleich eines Gartenrotschwanz-Brutplatzes sind mindestens drei Halbhöhlen-Nistkästen anzubringen. Die Nistkästen sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft am westlichen Rand des Plangebietes angebracht werden; es ist darauf zu achten, dass sie nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen der Kästen hat bis spätestens April zu erfolgen, um dem Nistplatzsuchenden Gartenrotschwanz rechtzeitig zur Verfügung zu stehen.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW

- Einfriedungen**
Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind als Einfriedungen von Vorgärten nur max. 1,0 m hohe Laubhecken oder 1,0 m hohe Zäune in Verbindung mit Laubhecken zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der 'Auswahlhilfe von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef' zu berücksichtigen (s. 'Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen', Rubrik 'Sträucher' oder 'Schnitthecken'). Als Vorgärten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
1.6.2 Bei Pflanzmaßnahmen nach Ziff. 1.6.1 sind die Arten der 'Auswahlhilfe von Gehölzen für Bebauungspläne der Stadt Hennef' zu berücksichtigen (s. 'Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen').
- Dächer**
Es sind nur Satteldächer zulässig, die maximal zulässige Dachneigung beträgt 40°. Die beiden Hälften eines Doppelhauses müssen die gleiche Dachform und -neigung aufweisen sowie aus einheitlichem Material und einheitlicher Farbe hergestellt werden. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-40° sowie bekieste oder begrünte Flachdächer zulässig. Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpappen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbkarte entsprechen:
Schwarztonne: 9004, 9005, 9011, 9017
Grautöne: 7016, 7021, 7024, 7026, 7043
Brautöne (dunkel): 8028 (terra Braun).
Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbkarte zugeordnet werden können, sind Farbanuancierungen in Anlehnung an die angegebene Farbtonne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

Solkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.
Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,0 m aufweisen und in der Summe max. 1/3 der Traufbreite der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander zu Firsten und Ortsgängen muss mindestens 1,00 m betragen. Bei Ortsgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

- Freiflächen**
2.3.1 Die nicht überbauten Grundstücksteile sind - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlhilfe (s.u.) zu berücksichtigen.
2.3.2 Stellplätze für Abfallbehälter sind so mit Laubgehölzen oder Hecken zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlhilfe (s.u.) zu berücksichtigen.
2.3.3 Im WA 2 ist die Entwässerungsmulde als Rasenfläche/wiesenartiger Krautsaum anzulegen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft von größerem Bewuchs freizuhalten.

3. Hinweise

- Bodendenkmale**
Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen (§§ 15, 16 DschG).
- Wasserschutz**
3.2.1 **Allgemeines**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre; im Bereich von WA 1 und dem östl. Teilschnitt von WA 5 wird er der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich), im Bereich von WA 2, WA 3, WA 4 und dem westlichen Teilschnitt von WA 5 der Wasserschutzzone II A zugeordnet.
Die Regelungen der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes' (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993 sind zu beachten.
Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW "Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (18.05.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" (26.05.2004) zu beachten.
Der Einbau von Recyclingstoffen ist nicht zulässig.
3.2.2 **Abwasserbeseitigung**
Die Abwasserbeseitigung ist gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" (Ausgabe 2002) durchzuführen.
3.2.3 **Maßnahmen zum Straßenbau**
Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)" durchzuführen.
3.2.4 **Entsorgung von auffälligen Bodenmaterial**
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschuttartige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsweg des abzuführenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

- Energieversorgung, Telekommunikation**
Das ausgewiesene Baugelände wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.
Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, ist zu beachten.
Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" einzuhalten.
3.4 **Oberboden**
Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18915 zu beachten.
3.5 **Baugrund**
Die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist im Einzelfall im Zuge der Tiefbauarbeiten durch den Grundstückseigentümer zu überprüfen.
3.6 **Fluglärm**
Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Abflugroute des Flughafens Köln/Bonn muss - entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route - sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende "passive Schallschutzmaßnahmen" (z.B. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern) vermindern.

- Kampfmittel**
Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeistelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12 in 50170 Kerpen abzustimmen.

Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen

Auswahlhilfe von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef

- Bäume:**
Hohe Bäume:
Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

Mittelhohe Bäume:
Alnus glutinosa (Schwarzerie)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Platter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) **Obstgehölze:**
Bäume:
Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Spierling)
Juglans regia (Walnuss)

- Sträucher:**
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

2. **Sträucher:**
Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Saxifraga hypnifolia (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Eunomyia europaea (Pflaflenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel)
Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

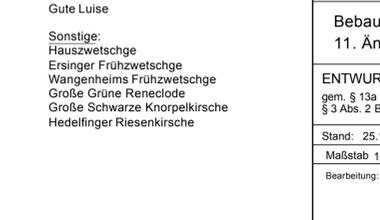
3. **Schnitthecken:**
Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. **Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:**
Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Fünflappiger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Eunomyia fortunei (Kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohnrechenches Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenkönig)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

- Alte, bewährte Obstsorten:**
Apfel:
Rheinischer Krummel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternreute
Bluenheimer Goldreute
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Leibel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzlukenapfel

Birnen:
Güte Graue
Gallerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Güte Luise

Sonstige:
Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheimer Frühzwetschge
Große Grüne Renetode
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche



Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß-West	
11. Änderung "Zur Hütte"	
ENTWURF gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	Anlage 1: Begründung
Stand: 25.11.2010	gez.:
Maßstab 1:500	
Bearbeitung:	ARCHITEKTUR + STADTEBAU Bauassessorin Dipl.-Ing. Erika Gröbe-Kunz Reichenberger Str. 7 - 53604 Bad Honnef Tel. 02224-94 09 93 - Fax 02224-94 09 95
Planlayout:	Planungsamt / Stadt Hennef